

dringend erwünschten zusammenfassenden Behandlung der Poenformel hilfreich und wirksam vorarbeitet. M. T.

257. Die Abhandlung von Edmund E. Stengel 'Den Kaiser macht das Heer' (Erweiterter Sonderabdruck aus der Festgabe zu K. Zeumers 60. Geburtstag) legt dar, wie im Mittelalter in Erinnerung an den militärischen Grundcharakter des altrömischen Kaisertums, der besonders in den Erhebungen der Kaiser durch die Legionen zum Ausdruck kam, der Gedanke nicht erlosch, dass 'eine kaiserliche Stellung nicht auf dem Verhältnis zur Kirche beruhe, sondern der Ausdruck einer rein weltlichen, militärisch fundierten Vorherrschaft sei' (S. 14). In anziehenden und gründlichen Ausführungen bespricht St. die einzelnen Anhänger dieser Lehre. Besonders verdienstvoll ist der Hinweis auf Johann von Buch, der den Gedanken, dass das Kaisertum erstritten werde, geradezu als staatsrechtlichen Lehrsatz formuliert hat. Diese Idee hat auch dazu geführt, 'dass ein König, der eine Vorherrschaft vor andern seinesgleichen auszuüben schien, den Kaisernamen erhielt, ohne ihn auf dem üblichen, staatsrechtlichen Wege in Rom erworben zu haben' (S. 15). Ich kann hier als Ergänzung zu St.'s Mitteilungen anführen, dass in dem unlängst von Hampe besprochenen Manifest Manfreds an die Römer (1265) von Friedrich I. behauptet wird, er habe unter Mitwirkung allein seines siegreichen Heeres in St. Peter sich selbst die Krone aufs Haupt gesetzt. Hervorgehoben sei schliesslich noch die sehr ansprechende, im zweiten Exkurs vorgetragene These St.'s, dass die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Karl den Grossen auf die bekannte Fälschung des 12. Jh. für Aachen zurückzuführen ist. M. Kr.

258. Die Arbeit von E. Rosenstock, 'Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9. — 12. Jh.' (Gierkes Untersuchungen 104) bringt in ihrem ersten Teil ('Die deutschen Provinzialversammlungen bis zur Bildung der Herzogtümer') ausser einer 'Darstellung' Untersuchungen bairischer und alemannischer Urkunden (im Besonderen eines Diploms Herzog Burkhard's für Ettenheim v. J. 926, das R. im Gegensatz zu Bloch für echt erklärt) und 'Nachträge zu Krauses Regesten der missi dominici'. Der zweite Teil ('Landfriedensgerichte und Provinzialversammlungen der sächsischen und salischen Zeit') behandelt eingehend 'Ostfranken und das Würzburger Herzogtum', ferner die staat-